

**Entwässerungssatzung  
der Stadt Euskirchen (EWS) vom 15.12.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom  
25.01.2012, 21.03.2014, 17.12.2014 und 15.12.2017**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926),
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw-GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602),

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, sowie die Übergabe der Abwässer an den Erftverband zwecks Abwasserreinigung. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören insbesondere die im § 46 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW unter Nr. 1 bis Nr. 6 aufgezählten Bereiche.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung, Unterhaltung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**  
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz -und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Gerinne:  
Gerinne sind Gräben, Rinnen, Mulden, Rigolen und sonstige Versickerungs- und Fortleitungseinrichtungen.
7. Öffentliche Abwasseranlage:
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Hierzu gehören auch offene Gerinne zum Sammeln, Fortleiten und Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser und die Anlagen zu dessen Speichern, Reinigen und Versickern.
  - b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.
8. Anschlussleitungen:  
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
  - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (einschließlich Anschlussstutzen, Muffe) bis zur Grundstücksgrenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
  - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Punkt auf dem Grundstück, an dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Haustechnische Abwasseranlagen:  
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. Abscheider:  
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 -Berechtigte und Verpflichtete -Abs. 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

13. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Fremdwasser:  
Fremdwasser ist Grund-, Schicht-, Drain- oder aus Vorflutern stammendes Wasser, das in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
15. Brauchwasser und Brauchwasseranlagen:  
Brauchwasser ist Grund- und/oder Regenwasser, das zum häuslichen oder betrieblichen Gebrauch gefördert bzw. aufgefangen wird.  
Brauchwasseranlagen sind Anlagen zum Sammeln und verwenden von Grund- und/oder Regenwasser zu Reinigungszwecken, zur Toilettenspülung usw., soweit sie nicht ausschließlich der Bewässerung dienen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage in der unmittelbar das Grundstück erschließenden Straße bis zur Höhe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein grundbuchlich gesicherter unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Untere Wasserbehörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereiterklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.
- (4) Drainleitungen dürfen weder direkt noch indirekt über die Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

- (3) In den Fällen des § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW bleiben besondere Regelungen einer Satzung gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW vorbehalten (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung).

## **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -Beseitigung oder -Verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z. B. Asche, Damenhygieneartikel, Feuchttücher, Glas, Harze, Kondome, Müll, Mörtel, Pappe, Sand, Textilien, Windeln, Zement),
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  3. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  5. nicht neutralisierte Kondensate aus mit Erd- und Flüssiggas betriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  6. radioaktives Abwasser,
  7. Inhalte von Chemietoiletten,

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
  10. Molke, Silosickersaft und Silagewasser,
  11. Grund-, Drain-, Quell-, Kühl- und Deponiewasser (Fremdwasser),
  12. Blut aus Schlachtungen,
  13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
  14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
  15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
  16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
  17. Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:
- a) allgemeiner Parameter
 

Temperatur .....	35 °C
pH-Wert .....	6,0 -9,5
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit) .....	10 ml/l
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB).....	1.000 mg/l
biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) .....	500 mg/l
  - b) schwerflüchtige lipophile Stoffe nach  
DIN 38409, Teil 17 .....
 100 mg/l |
  - (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)
  - c) Kohlenwasserstoffe
 

direkt abscheidbar (DIN 38409, Teil 19) .....	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt (DIN 384409, Teil 18) .....	20 mg/l
absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX).....	0,5 mg/l
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) .....	0,1 mg/l
  - d) anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 

Antimon .....	(Sb) .....	0,3 mg/l
Arsen .....	(As) .....	0,3 mg/l
Barium .....	(Ba) .....	3,0 mg/l
Blei .....	(Pb) .....	0,5 mg/l
Cadmium .....	(Cd) .....	0,2 mg/l
Chrom, gesamt .....	(Cr) .....	0,5 mg/l
Chrom-IV .....	(Cr-IV) .....	0,1 mg/l
Kobalt .....	(Co) .....	1,0 mg/l
Kupfer .....	(Cu) .....	0,5 mg/l
Nickel .....	(Ni) .....	0,5 mg/l
Selen .....	(Se) .....	1,0 mg/l
Thallium .....	(Tl) .....	1,0 mg/l
Quecksilber .....	(Hg) .....	0,05 mg/l
Zinn .....	(Sn) .....	2,0 mg/l
Zink .....	(Zn) .....	2,0 mg/l
Chlor, freies .....	(Cl) .....	0,5 mg/l
Aluminium .....	(Al) begrenzt durch absetzbare Stoffe	
Eisen .....	(Fe) begrenzt durch absetzbare Stoffe	
  - e) Anorganische Stoffe (gelöst)
 

Ammonium- u. Ammoniak-Stickstoff.... (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N) .....	50 mg/l
--	---------

Nitrit.....	(NO <sub>2</sub> -N) .....	5 mg/l
Cyanid, gesamt.....	(Cn).....	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar.....	(Cn).....	1 mg/l
Sulfat.....	(SO <sub>4</sub> ) .....	600 mg/l
Sulfid.....	(S) .....	1 mg/l
Fluorid.....	(F) .....	50 mg/l
Phosphor.....	(P) .....	15 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu besorgen ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Stadt über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstituts verlangt werden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (5) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (7) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (10) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 6) nicht aus, ist die Übernahme nur möglich, wenn der Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Verursacher getragen werden. § 46 LWG NRW bleibt unberührt.
- (11) Einleiter, die unter Nichtbeachtung der Einleitungsbestimmungen die Zahlung einer erhöhten Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) und/oder einer erhöhten Niederschlagswasserabgabe (§ 7 Abs. 2 AbwAG) und/oder von erhöhten Kosten bei der Reststoff- (Klärschlamm-) Beseitigung verursachen, haben diese Kosten dem Betreiber des Kanalnetzes bzw. dem Betreiber der Kläranlage zu erstatten. Mehrere Einleiter haften als Gesamtschuldner.
- (12) Bei Änderung der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 7 nachzuweisen.
- (13) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

## § 8

### Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann die Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sogenannten Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MBI. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbauasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen und aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1,2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straße oder welcher Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen ist, womit der Anschlusszwang wirksam wird.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zur Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung, sofern die Stadt den Anschlussnehmer von der Überlassungspflicht freistellt.

- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Eine Anschluss- und Betriebsgenehmigung nach § 13 dieser Satzung ist einzuholen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Wird einem Anschlussnehmer die Genehmigung erteilt, sein Grundstück über eine verlängerte Grundstücksanschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließen, hat er die Anschlusskosten zu tragen. Der Anschluss gilt als Provisorium. Sobald die das Grundstück erschließende Straße kanalisiert ist und der Kanal das Grundstück erreicht, hat der Anschlussnehmer ordnungsgemäß Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zu nehmen. Das Provisorium ist ordnungsgemäß zu entfernen oder zu verdämmen. Die Kosten des Anschlusses und der Beseitigung sind nach der jeweils geltenden Beitrags- und Kostenerstattungssatzung zu tragen.
- (10) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

#### **§ 10**

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis- nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

#### **§ 11**

##### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW, von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser stellt eine Entnahme aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung dar.

#### **§ 12**

##### **Ausführung von Grundstücks- und Hausanschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Grundstücksanschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Grundstücksanschluss-



leitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können in besonders begründeten Fällen mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage selbst zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist. Für Schäden, die durch Rückstau entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (4) Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung festgesetzt. Die Entwässerung von Räumen, die unterhalb der Straßenoberkante liegen, muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau gesichert sein.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung laufende Unterhaltung sowie der Verschluss der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt.
- (5a) Ausnahmsweise kann die Stadt im Falle einer Inlinersanierung einer Hausanschlussleitung durch den Anschlussnehmer die Grundstücksanschlussleitung ebenfalls mit ausführen lassen. Die durchgängige Inlinersanierung von Haus- und Grundstücksanschlussleitung bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung ist seitens des Eigentümers rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Maßnahme, schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Im Antrag ist die zu beauftragende Firma zu benennen und das Inlinerverfahren anzugeben.
- (6) Auf Antrag kann die Stadt bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (7) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung, Unterhaltung und Beseitigung sowie der Verschluss der Hausanschlussleitungen führt der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch. Die dazu erforderlichen Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadt durchgeführt werden. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt zulässig (siehe § 13 dieser Satzung).
- (8) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw in der Nähe der Grundstücksgrenze nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut war. Der Einsteigschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig.
- (9) Die Hausanschlussleitungen sind vom Eigentümer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Grundwasser.
- (10) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zu den Einsteigschächten sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes bestimmt die Stadt; berechnete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeiten berücksichtigt werden.

- (11) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (12) Werden an Straßen, Wegen und Plätzen in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.
- (13) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

### **§ 13**

#### **Zustimmungsverfahren Abnahmepflicht**

- (1) Die Herstellung, Änderung und Neuinbetriebnahme der Hausanschlussleitungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch zwei Monate vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen.
- (2) Die Antragsunterlagen sind zweifach einzureichen und müssen mindestens umfassen:
  - a) Antragsschreiben mit Beschreibung der Abwasseranlage (z.B. Abscheider, Regenwasser-Versickerung usw.);
  - b) Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, der geplanten Hausanschlussleitung und der Revisionsöffnungen bzw. Einsteigschächte;
  - c) gebäudetechnische Entwässerungspläne (Grundrisse) im Maßstab 1 : 100 mit Darstellung der Niederschlags- und Schmutzwasserleitungen. Bei der Planung, der Herstellung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die geltenden Vorschriften zu beachten.
- (3) Alle Abwasseranlagen, die der Zustimmung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer hat den Baubeginn und die Fertigstellung der Stadt anzuzeigen. Die Prüfung und Abnahme durch die Stadt dient ausschließlich dem Schutz der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Bei Abbruch des Gebäudes ist die Grundstücksanschlussleitung wasserdicht zu verschließen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Leitung bedarf einer Abnahme durch die Stadt.

### **§ 14**

#### **Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind entsprechend der geltenden rechtlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen; sie werden nicht zugelassen, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 10)
  - b) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden.
  - (4) Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
  - (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (§ 9 Abs. 8) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten innerhalb von 3 Monaten nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen (vollständig zu entleeren und zu reinigen). Die Entleerung ist bei der Stadt zu beantragen, sie darf nicht in die öffentliche Kanalisation erfolgen. Die Endreinigung ist der Stadt nachzuweisen.
  - (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für den Betrieb (Entleerung usw.) und die Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen.
  - (7) Der Stadt obliegt die regelmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtungen sowie die Abfuhr des Schlammes wobei sie sich eines Dritten bedienen kann. Näheres regelt die Satzung über die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung.
  - (8) Bei den Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers, einschließlich eines Verwaltungskostenzuschlages, selbst zu übernehmen.

## § 15

### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher

Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 16 Indirekteinleiter**

Bei Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung nach § 13 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne der § 58 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Anschlussnehmer, insbesondere gewerbliche Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben nach Aufforderung durch die Stadt über die Art und Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über die Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten.
- (2) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (3) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

## § 18

### Auskunfts- und Nachrichtspflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i. V. m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## § 19

### Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## § 20

### Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 21 Abgaben**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die vom Erftverband auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung, laufende Unterhaltung sowie der Verschluss von Grundstücksanschlussleitungen führt die Stadt selbst oder durch von ihr beauftragte Unternehmer auf Kosten des Anschlussberechtigten aus. Schäden, die an der Grundstücksanschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Stadt sind.
- (4) Anschlussbeiträge, Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen und Benutzungsgebühren werden aufgrund besonders zu erlassender Satzungen erhoben.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 5  
Drainleitungen direkt oder indirekt über die Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
  2. § 7 Abs. 1 und 2  
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
  3. § 7 Abs. 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
  4. § 7 Abs. 5  
über das Gelangen gefährlicher oder schädlicher Stoffe in die Abwasseranlage die Stadt nicht benachrichtigt;
  5. § 7 Abs. 7  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;

6. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
  7. § 9 Abs. 2  
das Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
  8. § 9 Abs. 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
  9. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser ohne Genehmigung der Stadt als Brauchwasser nutzt;
  10. § 12 Abs. 8  
die Inspektionsöffnung/den Einsteigschacht nicht frei zugänglich hält;
  11. § 13 Abs. 1  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmungen der Stadt herstellt oder ändert;
  12. § 13 Abs. 4  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt;
  13. § 15 Abs. 6 Satz 3  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt.
  14. § 16  
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;
  15. § 18 Abs. 3  
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesen Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt;
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EURO geahndet werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 22.06.2006 außer Kraft.

	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Satzung vom 15.12.2010	01.01.2011	Kölnische Rundschau 18.12.2010 Kölner Stadt Anzeiger 18.12.2010
1. Änderungssatzung vom 25.01.2012	02.02.2012	Kölnische Rundschau 01.02.2012 Kölner Stadt Anzeiger 01.02.2012
2. Änderungssatzung vom 21.03.2014	03.04.2014	Kölnische Rundschau 02.04.2014 Kölner Stadt Anzeiger 02.04.2014
3. Änderungssatzung vom 17.12.2014	21.12.2014	Kölnische Rundschau 20.12.2014 Kölner Stadt Anzeiger 20.12.2014
4. Änderungssatzung vom 15.12.2017	30.12.2017	Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 29.12.2017
Berichtigung der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2017 Die Änderungen treten rückwirkend mit Wirkung der alten Bekanntmachung vom 29.12.2017		Rundblick Euskirchen und Zülpich (Amtsblatt) vom 06.07.2018

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 15.12.2017

Dr. Uwe Friedl  
Bürgermeister